



# Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013

## Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird (10 d.B.)



## Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Analyse.....	3
2	Regelungsinhalt .....	4
3	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung .....	14
	Abkürzungsverzeichnis.....	16



## 1 Gegenstand der Analyse

Österreich hat in den Jahren 2009 und 2013 eine weitreichende Haushaltsrechtsreform umgesetzt, die 2017/18 unter Einbeziehung des IWF, der OECD und der Universität Klagenfurt evaluiert wurde. Mit der vorliegenden Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ([10 d.B.](#)) sollen in einem ersten Schritt „technische“ Anpassungen erfolgen. Die Novelle zum Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) umfasst prozedurale und redaktionelle Änderungen, aber keine grundlegenden haushaltsrechtlichen Neuerungen. Es sollen widersprüchliche Regelungen harmonisiert sowie Klarstellungen und (Verwaltungs-)Vereinfachungen vorgenommen werden. Der Gesetzesentwurf wurde bereits vor Ende der alten Gesetzgebungsperiode eingebracht<sup>1</sup>, konnte aber nicht mehr beschlossen werden und liegt nun neuerlich vor.

Klarstellungen im Sinne der bisherigen Praxis betreffen beispielsweise die gesetzliche Verankerung der vereinfachten WFA und der WFA-Bündelungen. Die Definition des Förderungsbegriffs wurde sprachlich überarbeitet, außerdem werden Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter und Leistungen auf Basis des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) explizit vom Förderungsbegriff ausgenommen. Die Regelungen zur vereinfachten Prüfung von geringfügigen Gebarungsfällen für Vertretungsbehörden der Republik Österreich im Ausland bzw. Regelungen zur Abgrenzung von Agien bzw. Disagien über die ursprüngliche Restlaufzeit – auch im Falle vorzeitiger Tilgungen – dienen der Legitimierung der derzeitigen Praxis. Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung wurde etwa die zwingende Entgeltlichkeit beim Sachgütertausch aufgehoben bzw. soll künftig die entgeltliche Verrechnung von bundesinternen Vermietungen durch die Burghauptmannschaft entfallen.

Die aus der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform aus dem Jahr 2017/18 hervorgehenden umfangreicheren Empfehlungen (etwa zu Rücklagen, Wirkungsorientierung, Berichtswesen etc.) sollen laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) zum vorliegenden Begutachtungsentwurf erst in einem weiteren Paket, das einer größeren (parlamentarischen) Abstimmung bedarf, umgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Die Regierungsvorlage zur Änderung des BHG 2013 ([2704 d.B. XXVII. GP.](#)) langte am 5. Juli 2024 im Nationalrat ein, konnte aber nicht mehr im Budgetausschuss beraten und beschlossen werden. In einem vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren zum entsprechenden Ministerialentwurf ([346/ME XXVII. GP](#)) wurden von einigen Bundesministerien (BMJ, BML, BMSGPK, BMWF), der Landesregierung von Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol, der Datenschutzbehörde bzw. dem Rechnungshof Stellungnahmen abgegeben.



## 2 Regelungsinhalt

Die in der Regierungsvorlage zur Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) vorgelegten Änderungen betreffen insbesondere die Harmonisierung widersprüchlicher Regelungen, Klarstellungen, Vereinfachungen oder die Einarbeitung von durch Novellen des Bundesministeriengesetzes (BMG) erforderlichen Anpassungen. Die wesentlichen Änderungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- ◆ **Vereinfachte Gebarungsprüfung für ausländische Vertretungsbehörden:**

Die vorgeschlagene Regelung über die vereinfachte Gebarungsprüfung für ausländische Vertretungsbehörden soll der derzeitigen Praxis eine gesetzliche Grundlage geben und bezieht sich auf Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes (RH) gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 (RHG) im Zusammenhang mit dem Bundesrechnungsabschluss (BRA)<sup>2,3</sup>. Mit dem vorliegenden Entwurf wird in § 5 Abs. 5 BHG 2013 eine Verordnungsermächtigung für das BMF im Einvernehmen mit dem RH aufgenommen, die eine vereinfachte Prüfung von Gebarungsfällen für Vertretungsbehörden der Republik Österreich im Ausland ermöglicht. Dies betrifft insbesondere jene Vertretungsbehörden, bei denen aufgrund von geringeren Personalständen die volle Unbefangenheit<sup>4</sup> bei der Prüfung und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ausnahmsweise nicht

---

<sup>2</sup> Etwa hatte der RH im Rahmen seiner Prüfungen gemäß § 9 RHG festgestellt (BRA 2017 bis 2019), dass bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wichtige Grundlagen des internen Kontrollsystems der Haushaltsverrechnung seit 2013 nicht den haushaltrechtlichen Bestimmungen entsprachen. Der RH hatte insbesondere Mängel bei den Regelungen zur Unbefangenheit festgestellt. Dadurch war die Ordnungsmäßigkeit des Gebarungsvollzuges beeinträchtigt. In den Prüfungen gemäß § 9 RHG erkannte der RH im BRA 2021 an, dass das BMEIA in Zusammenarbeit mit dem BMF Vorschläge zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Gebarungsvollzugs erarbeitete und hob hervor, dass im Jahr 2021 die Anzahl und das Volumen der gekennzeichneten (Ausnahme-)Fälle gering blieb.

<sup>3</sup> In seiner Stellungnahme (4/SN-346/ME XXVII. GP) zum Begutachtungsentwurf weist der RH zusätzlich darauf hin, dass auch Militärattachés im BMLV betroffen sein könnten. Da vom BMLV keine entsprechende Stellungnahme abgegeben wurde, erfolgte in der vorliegenden Regierungsvorlage keine diesbezügliche Anpassung. Zudem könnte die Beurteilung, ob eine vereinfachte Prüfung zulässig ist, schwierig sein (z. B. könnten die Grenzen durch Wechselkurse oder Nebenkosten unvorhersehbar überschritten werden).

<sup>4</sup> Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung dürfen Bedienstete nur dann betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet ist (siehe § 5 Abs. 5 BHG 2013). Bei der Einrichtung einer neuen haushaltführenden Stelle ist diese personell so auszustatten, dass alle Aufgaben der Haushaltsführung erfüllt werden können und die Unbefangenheitsbestimmungen eingehalten werden. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, ist der Einsatz von zumindest drei Personen erforderlich. In Bundesdienststellen im Ausland kann es vorkommen, dass die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufgrund des niedrigen Personalstandes nur von einer Person wahrgenommen wird.



gewahrt werden kann. Für diese soll eine vereinfachte Prüfung bei geringwertigen Geburungsfällen<sup>5</sup> ermöglicht werden. Nicht neu geregelt wird die Vorgehensweise bei Geschäftsfällen über der Geringfügigkeitsgrenze.

- ◆ **Verankerung der vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im BHG 2013:**

Die Voraussetzungen für vereinfachte WFA wurden 2015 in der WFA-Grundsatz-Verordnung<sup>6</sup> geregelt. Im BHG 2013 waren diese bisher nicht verankert. Mit der Novelle sollen Regelungen in das BHG 2013 aufgenommen werden, die bereits in der WFA-Grundsatz-Verordnung enthalten waren. Vereinfachte WFA sind ausreichend, wenn Vorhaben

- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen mit sich bringen,
- keine finanziellen Auswirkungen über 20 Mio. EUR haben (im laufenden Finanzjahr und den nächsten vier Jahren bzw. über die Gesamtauflaufzeit und langfristig),
- nicht in substanziellem inhaltlichem Zusammenhang mit Maßnahmen auf Globalbudgetebene stehen und
- keine Gewährung von Förderungen gemäß § 14 Allgemeine Rahmenrichtlinien (ARR 2014) betreffen.

Zudem wird für diese vereinfachten WFA mit der vorliegenden Novelle im BHG 2013 geregelt, dass die interne Evaluierung nicht verpflichtend ist und es wird die derzeit schon praktizierte Bündelung von Vorhaben grundsätzlich ermöglicht (war bisher in der WFA-Grundsatz-Verordnung geregelt).

---

<sup>5</sup> Die Grenze für die geringwertigen Geburungsfälle bezieht sich auf § 13 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) und beträgt derzeit 1.000 EUR.

<sup>6</sup> Siehe 3. Abschnitt, § 10a ff WFA-Grundsatz-Verordnung ([BGBl. II Nr. 67/2015](#)).



Nach derzeitiger Regelung erfolgt die interne Evaluierung sonstiger rechtssetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 durch das haushaltsleitende Organ<sup>7</sup> und die Evaluierung eines Vorhabens gemäß § 57 BHG 2013 oder eines Programms durch die Leiter:in einer haushaltführenden Stelle<sup>8</sup>. In Hinblick darauf, dass ein Programm eine sonstige rechtsetzende Maßnahme sein kann, soll mit der vorliegenden Novelle eine Klarstellung getroffen werden. Künftig sollen sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art weiterhin durch haushaltsleitende Organe und Vorhaben gemäß § 57 BHG 2013 von Leiter:innen der haushaltführenden Stellen intern evaluiert werden. Der Begriff Programm entfällt.

◆ **Definition Aufwendungen und Erträge schärfen:**

§ 20 BHG 2013 verpflichtet die Organe der Haushaltführung Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt periodengerecht abzugrenzen. Da laut Entwurf häufig Unklarheiten bei der Definition von Aufwendungen und Erträgen auftreten, soll der Zusatz „nach Maßgabe der wirtschaftlichen Zuordnung“ mehr Klarheit schaffen. Aufwendungen und Erträge sollen jener Periode zugeordnet werden, in der sie wirtschaftlich entstanden sind. Die wirtschaftliche Zuordnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wertzuwachs bzw. -verbrauch, der Zeitpunkt des Zahlungsflusses dabei ist unerheblich. Durch die Klarstellung soll die praktische Anwendung vereinfacht werden.

◆ **Vereinheitlichung der Gliederung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt:**

Der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt werden in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen gegliedert. Diese wurden im BHG 2013 festgelegt und unterscheiden sich zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt geringfügig auf der obersten Ebene (§ 21 Abs. 2 BHG 2013, § 33 Abs. 1 und Abs. 2 BHG 2013). Mit der vorliegenden Novelle soll die Gliederung für die beiden Haushalte vereinheitlicht werden. Dementsprechend werden nun auch im

---

<sup>7</sup> Zu den haushaltsleitenden Organen zählen insbesondere die/der Bundespräsident:in, die/der Präsident:in des Nationalrates bzw. des Bundesrates, die/der Bundeskanzler:in und die übrigen Bundesminister:innen soweit sie mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind (siehe dazu auch § 6 BHG 2013).

<sup>8</sup> Das BHG 2013 legt ausdrücklich fest, welche Stellen zu haushaltführenden Stellen ernannt werden können. Ihre Einrichtung erfolgt durch das haushaltsleitende Organ (siehe dazu auch § 7 BHG 2013).



Finanzierungshaushalt die Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit analog zum Ergebnishaushalt in Auszahlungen für Personal und betrieblichen Sachaufwand aufgeteilt und der Finanzertrag bzw. der Finzaufwand als eigene Positionen in die Gliederung aufgenommen. Die Änderungen sollen ab der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes (BFG) im Jahr 2027 wirksam werden. Diese Regelung vereinheitlicht die Gliederung der beiden Haushalte und soll die Vergleichbarkeit (auch der Darstellung und Lesbarkeit der Teilhefte) verbessern.

◆ **Förderungsbegriff anpassen:**

In § 30 Abs. 5 BHG 2013 werden in der derzeit gültigen Fassung Förderungen als Teilmenge des Transferaufwands definiert. Bei (direkten) Förderungen handelt es sich um finanzielle Zuwendungen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung an natürliche oder juristische Personen für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Definition des Förderungsbegriffs sprachlich überarbeitet und in einem eigenen Abs. 5a geregelt werden. Außerdem sollen Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter und Leistungen auf Basis des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) explizit vom Förderungsbegriff ausgenommen werden. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, die etwa in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln ([ARR 2014](#)) festgehalten ist. Auf Anregung des RH in seiner Stellungnahme ([4/SN-346/ME XXVII. GP](#)) zum Ministerialentwurf wurde eine Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen, was unter Zuschüssen mit Sozialleistungscharakter zu verstehen ist.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Unter Zuschüssen mit Sozialleistungscharakter sind Zuwendungen des Bundes an natürliche Personen zu verstehen, die durch reine Einkommensverbesserung unmittelbar zur Befriedigung existenzieller Individualbedürfnisse beitragen. Bei einem Zuschuss mit Sozialleistungscharakter gibt es – im Gegensatz zu einer Förderung – keine förderungswürdige Leistung, die von der/vom Empfänger:in zu erbringen ist. Als Indiz für das Vorliegen eines Zuschusses mit Sozialleistungscharakter ist die vorrangige Verbesserung der Einkommenssituation zu sehen. Solche Zuwendungen sind in der Regel an keine bestimmte Verwendung gebunden und werden der/dem Empfänger:in oft aufgrund ihrer/seiner sozialen Lage gewährt. Als Beispiele werden in den Erläuterungen die Sozialhilfe, die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld genannt.



Eine weitere im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung betrifft die Abwicklung von aus Bundesmitteln finanzierten Förderungen durch externe Rechtsträger. Zum einen soll klargestellt werden, dass sich der Bund Abwicklungsstellen bedienen kann, die Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes vergeben. Zum anderen soll ein neuer Abs. 5b die gängige Praxis der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln durch externe Rechtsträger in deren Namen und auf deren Rechnung verankern. Im Gesetzesentwurf ist eine Formulierung vorgesehen, die eine solche Förderung nur „ausnahmsweise“ vorsieht. Nachdem die im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger vergebenen Förderungen im Jahr 2024 insgesamt 18,4 % der im Bundeshaushalt budgetierten Förderungen<sup>10</sup> ausmachen, ergibt sich aus diesem doch wesentlichen Anteil im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger vergebener Förderungen ein gewisser Widerspruch zu einer „ausnahmsweisen“ Gewährung.

Das BMAW hatte im Rahmen seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf angemerkt, dass aktuelle Förderungen, beispielsweise für öffentliche Kooperationen, mangels gesetzlicher Bestimmungen zukünftig nicht mehr möglich wären. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Bereitstellung von Bundesmitteln für die Gewährung von Förderungen vom Bund für verschiedene Rechtsträger einer bundesgesetzlichen Grundlage bedarf und damit eine Umgehung der haushaltrechtlichen Bestimmungen zu den Bundesförderungen vermieden werden soll. Bestehende Verträge sollen von diesem Erfordernis unberührt bleiben. Auch die – ebenfalls bereits praktizierte – gesonderte Kennzeichnung dieser Förderungen soll im BHG 2013 festgeschrieben werden.

◆ **Darstellung von Agien/Disagien:**

Mit der Regelung wird die derzeitige Praxis gesetzlich verankert, die laut RH bisher nicht den haushaltrechtlichen Bestimmungen entsprach.<sup>11</sup> § 32 BHG 2013 enthält Veranschlagungsregeln für den Ergebnishaushalt. Gemäß

---

<sup>10</sup> Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Förderungsbericht 2022](#).

<sup>11</sup> Siehe dazu [Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG, IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes, TZ 20 und TZ 23](#).



§ 32 Abs. 9 BHG 2013 sind Zinserträge bzw. -aufwendungen im Ergebnishaushalt unabhängig vom Zeitpunkt der Zinszahlung periodengerecht in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, auf das sich die Zinsen beziehen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll klargestellt werden, dass auch bei der Begebung bzw. Aufstockung einer Anleihe auftretende Agien und Disagien<sup>12</sup> periodengerecht zu veranschlagen sind. Dies entspricht der derzeitigen Praxis, bei der die Agien bzw. Disagien bei der Begebung der Anleihe im Ergebnishaushalt auf die Gesamtlaufzeit aufgeteilt werden. Zusätzlich soll klargestellt werden, dass dies auch bei einer vorzeitigen Tilgung der Anleihe gilt. Laut RH wäre dieses Thema im Rahmen einer umfassenden, inhaltlichen Novelle noch einmal aufzugreifen, insbesondere die Darstellung der Finanzgeschäfte für Rechtsträger und Länder in der Vermögensrechnung des Bundes.<sup>13</sup>

◆ **Empfehlungen des RH zu Wirkungsorientierung streichen:**

Im Rahmen der Wirkungsorientierung wurden gemäß § 41 Abs. 2 BHG 2013 im Bundesvoranschlag (BVA) und in den Teilheften bisher auch Empfehlungen des RH und die dazu ergehenden Stellungnahmen der zuständigen haushaltsteilenden Organe insbesondere auf Globalbudgetebene dargestellt. Die Empfehlungen sollen laut Erläuterungen gestrichen werden. Sie wurden in der Praxis im Rahmen der Budgetberatungen selten aufgegriffen.

◆ **Praxis bei Berichterstattung über den Personalbereich gesetzlich regeln:**

Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist sowie Rechtsträger gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 BHG 2013<sup>14</sup> (einschließlich Universitäten) haben nach vorliegender Novelle bis 30. September des Folgejahres den Personalstand von Beschäftigten in den Gesellschaften zu berichten. Dies

---

<sup>12</sup> Agien bzw. Disagien können bei der Emission einer Anleihe entstehen, wenn der Zinskupon vom Marktzinssatz abweicht. Ist der Zinskupon einer Anleihe beispielsweise niedriger als der Marktzinssatz, kann die Anleihe nur mit einem Abschlag (Disagio) emittiert werden. Investoren werden damit für die vergleichsweise niedrigeren Zinszahlungen während der Laufzeit kompensiert.

<sup>13</sup> Aktuell werden die vom Bund für Rechtsträger und Länder aufgenommenen Finanzschulden nicht in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen, sie werden in einem Anhang zum BRA dargestellt. Zum 31. Dezember 2023 betrugen diese 44 Mrd. EUR (31. Dezember 2022: 34 Mrd. EUR).

<sup>14</sup> § 67 Abs. 1 Z 2 BHG 2013 zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling normiert, dass insbesondere für der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts (ausgenommen die SV-Träger) von den mit der Aufsicht betrauten Bundesminister:innen ein Beteiligungscontrolling durchzuführen ist und, dass die/der Bundesminister:in für Finanzen darüber nach Maßgabe informiert wird. Dies gilt auch für aus gegliederte Einrichtungen des Bundes als Rechtsträger des öffentlichen Rechts, deren Rechtsform durch Bundesgesetz anders bezeichnet wird.



betrifft insbesondere den Personalstand zum Ende des Geschäftsjahres<sup>15</sup> sowie des abgelaufenen Finanzjahres und den Jahresdurchschnitt jeweils ausgedrückt in Vollbeschäftigungäquivalenten (VBÄ) sowie den Personalaufwand des abgelaufenen Jahres. Dabei sind Beamten, sonstige Bedienstete sowie Lehrlinge getrennt anzuführen. Die derzeit gültige Bestimmung war hinsichtlich der von Gesellschaften zu liefernden Daten nicht ausreichend spezifiziert. Mit der neuen Regelung wird dem bereits über das SAP Treasury umgesetzten Bericht laut Erläuterungen eine gesetzliche Grundlage gegeben.

◆ **Bestimmungen zu Vorhaben straffen:**

Mit der vorliegenden Novelle sollen die Bestimmungen zu Vorhaben in den §§ 57 bis 60 BHG 2013 gestrafft und vereinheitlicht werden. Es soll dabei auch klargestellt werden, dass ressortspezifische Vereinbarungen zwischen einem Ressort und dem BMF bei Vorhaben, deren Durchführung das laufende Finanzjahr oder künftige Finanzjahre (§ 59 und § 60 BHG 2013) betreffen, möglich sind.

◆ **Wegfall der Verrechnung bundesinterner Mieten der Burghauptmannschaft:**

Der Wegfall der Verrechnung von bundesinternen Mieten von der Burghauptmannschaft an die Ressorts und Obersten Organe soll zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.<sup>16</sup> In Ermangelung eines Marktes für historische Bauten wurden als Benützungsvergütung bislang lediglich wesentlich niedrigere Kosten für die Erhaltung der Gebäudesubstanz festgelegt. Die Instandhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen in den Gebäuden der Burghauptmannschaft wurden nicht über Benützungsvergütungen, sondern aus dem allgemeinen Bautenbudget finanziert. Laut Erläuterungen liegt daher für die Burghauptmannschaft kein Steuerungseffekt in Bezug auf die Benützungsvergütungen vor. Zudem sei die Größe der Büroflächen nach Organisationsänderungen (v. a. Änderungen des Bundesministeriengesetzes) laut Ressorts oder Obersten Organe selbst oftmals nicht steuerbar. Auch den Ressorts mangle es daher an Gestaltungsspielraum für Flächenveränderungen. Gemäß Stellungnahme des BMAW verwertet die

---

<sup>15</sup> Üblicherweise ist das Ende des Geschäftsjahres der 31. Dezember, dies kann aber in Einzelfällen auch abweichen.

<sup>16</sup> Die Entgeltlichkeit war bisher bereits auf Bundesebene saldenneutral, diente auf UG-Ebene aber einer verursachungs-gerechten Darstellung von Aufwendungen und Erträgen bzw. Aus- und Einzahlungen.



Burghauptmannschaft jedoch für die digitale Liegenschaftsverwaltung Daten aus der bisherigen Verrechnung,<sup>17</sup> was zur weiterhin effizienten Flächenbewirtschaftung bzw. Liegenschaftsverwaltung nun auch im Wege einer Verordnung gesichert wird.

◆ **Möglichkeit eines unentgeltlichen Sachgütertausches:**

Diese Maßnahme dient der Verwaltungsvereinfachung.<sup>18</sup> Wenn Bestandteile des Bundesvermögens nicht mehr benötigt werden, sind diese im Rahmen des Sachgütertausches (§ 70 Abs. 3 BHG 2013) anderen Organen des Bundes ein Monat lang anzubieten. Nach der derzeitigen Regelung hat das übernehmende Organ ein Entgelt für die übertragene Sache in Höhe des Buchwertes zu leisten. Mit der nun vorliegenden Novelle soll die verpflichtende Entgeltlichkeit entfallen und es soll den bundesinternen Organen überlassen werden, sich auf ein Entgelt zu einigen oder eine unentgeltliche Übertragung zu ermöglichen.

◆ **Regelungen für Sanktionen praxisgerecht anpassen:**

Bei Verstößen gegen haushaltrechtliche Bestimmungen durch haushaltsleitende Organe wird die/der Bundesminister:in für Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von § 86 Sanktionen zu verhängen.<sup>19</sup> Abs. 3 bezieht sich auf die Begründung einer Verpflichtung durch eine haushaltführende Stelle entgegen den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 58 Abs. 1 BHG 2013 (Vorhabensverordnung). Konkret bedeutet dies, wenn haushaltsleitende Organe Verpflichtungen, die über die Mitbefassungsgrenzen hinausgehen, ohne die entsprechende Einvernehmensherstellung mit der/dem Bundesminister:in für Finanzen herzustellen, eingehen, dann gilt die Mitbefassungsgrenze als um 50 %

---

<sup>17</sup> In der Stellungnahme des BMAW (5/SN-346/ME XXVII. GP) wird auch darauf hingewiesen, dass keine nennenswerten Steuerungseffekte erkennbar sind. Es wird jedoch auf eine Folgewirkung aufmerksam gemacht. Durch die Verrechnung werden der Burghauptmannschaft die betreffenden Daten für die Liegenschaftsverwaltung derzeit vollständig übermittelt. Daher wird vom BMAW angeregt, eine gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, die weiterhin die digitale Erfassung aller Raum- und Objektdaten für von der Burghauptmannschaft verwaltete Objekte und die Erfassung der Daten in der bereits etablierten Struktur innerhalb einer vorgegebenen Frist ermöglicht.

<sup>18</sup> Bei einer Verwertung gegenüber Dritten, die erst nach Ablauf der Monatsfrist für die Sachgüterübertragung möglich ist, sind die gesetzlichen Regelungen nach § 75 BHG 2013 zu den Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens zu beachten.

<sup>19</sup> Mit Umsetzung der Haushaltsrechtsreform wurde den haushaltsleitenden Organen mehr Flexibilität eingeräumt (z. B. Einrichtung von Globalbudgets, vereinfachte Mittelumschichtungen), was ausreichende Gegensteuerungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushaltsrechts notwendig machte. Nach § 86 BHG 2013 wurde der/dem Bundesminister:in für Finanzen ermöglicht, bei Verstößen gegen das Haushaltrecht Sanktionen zu verhängen, um einer Überschreitung der parlamentarisch genehmigten Obergrenzen entgegenzuwirken.



gesenkt. Darüber hinaus hat die/der Bundesminister:in für Finanzen eine Mittelverwendungsbindung im Ausmaß der eingegangenen Verpflichtung für das nächste Finanzjahr festzusetzen.<sup>20</sup> Damit wird eine Sanktionsregelung von einer Muss-Bestimmung in eine Kann-Bestimmung umgewandelt.

◆ **Ausnahmen für Obligoverrechnung festlegen:**

Mit der Regelung wird die Grundlage für eine klarere Definition von Ausnahmetatbeständen bei der Obligoverrechnung geschaffen. Die Stufe des Obligos dient insbesondere der Vormerkung bzw. Reservierung von geplanten Mittelverwendungen, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit begründet wurde. Sie stellt noch keine Verrechnung im Sinne der doppelten Buchführung dar. Dieser Vorgang findet damit keinen Niederschlag in der Ergebnis- bzw. Vermögensrechnung, Obligos sind unter anderem Teil der Verpflichtungen zukünftiger Finanzjahre, die im BRA berichtet werden. Das BHG 2013 sieht in der Finanzierungsrechnung grundsätzlich keine Ausnahmen vor. In bestimmten Fällen ist eine Vorerfassung als Obligo jedoch gar nicht bzw. nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich (z. B. bei unvorhersehbaren Zahlungen). Nur laut Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013) ist ein Abweichen in zwei Fällen<sup>21</sup> geregelt, was jedoch laut RH<sup>22</sup> zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hat. Nach der vorliegenden Novelle kann die/der Bundesminister:in für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH mit Verordnung festlegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen von der Verrechnung von Obligos abgesehen werden kann.

◆ **Bewertung von Kulturgüter vereinheitlichen:**

Für die Bewertung von Kulturgütern sind im BHG 2013 und in der BHV 2013 unterschiedliche Regelungen verankert. Während diese im BHG 2013 nach § 92 Abs. 7 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, sieht § 49 Abs. 7

---

<sup>20</sup> Im Fall von mehrjährigen Verpflichtungen sind die Mittelverwendungsbindungen für die betreffenden Finanzjahre im Ausmaß der jeweiligen jährlichen Teilbeträge vorzunehmen.

<sup>21</sup> Ein Abweichen ist möglich, bei Mittelaufbringungen ab 1 Mio. EUR, wenn noch keine Forderung besteht (§ 38 BHV 2013). Weiters bei einem Bestellwert unter 400 EUR, wenn binnen zwei Wochen die Lieferung einlangt oder die Leistung erbracht und durch eine Rechnung dokumentiert wird (§ 7 BHV 2013).

<sup>22</sup> Der RH hat empfohlen, dass die haushaltrechtlichen Bestimmungen für die Verrechnung von Obligos zu überarbeiten wären, um deren Verrechnung sowie etwaige Ausnahmetatbestände von der Verrechnung klarzustellen (siehe dazu auch Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022; TZ 5).



BHV 2013 vor, dass Kulturgüter zu Anschaffungs- und Herstellungskosten oder, sofern diese nicht ermittelbar sind, zum beizulegenden Zeitwert<sup>23</sup> zu bewerten sind. Mit der vorliegenden Novelle werden die beiden Regelungen im Sinne jener in der BHV 2013 vereinheitlicht und der Widerspruch damit beseitigt.

◆ **Definition und Laufzeit liquider Mittel:**

Die vorliegende Novelle definiert einerseits den Umfang liquider Mittel (Kassen- und Bankguthaben, kurzfristige Termineinlagen sowie kurzfristige Darlehen), andererseits wird die maximale Laufzeit für bestimmte liquide Mittel im § 94 Abs. 3 BHG 2013 festgelegt. Demnach sollen kurzfristige Darlehen nur bis zu einer maximalen Laufzeit von drei Monaten als liquide Mittel ausgewiesen werden. Auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften sollen unter den liquiden Mitteln im Rahmen der Sicht- und Termineinlagen nur jene bei Kreditinstituten ausgewiesen werden, die eine Laufzeit bis maximal drei Monate haben. Der RH hat darauf in seiner Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG hingewiesen<sup>24</sup> und empfohlen eine Anpassung bzw. Regelung zu treffen.

◆ **Verrechnungskreise:**

Die derzeitige Bestimmung in § 98 Abs. 4 BHG 2013 sieht vor, dass auch Finanzanlagen und Beteiligungen in der Anlagenbuchführung zu verrechnen sind. Um die bisherige Praxis zu legitimieren schlägt die Novelle vor, Finanzanlagen und Beteiligungen nicht in der Anlagenbuchführung zu führen, sondern einen eigenen Verrechnungskreis für Beteiligungen (§ 98 Abs. 3 Z 7 der BHG-Novelle) vorzusehen. Die Verrechnung von Finanzanlagen wird nicht mehr ausdrücklich im BHG 2013 geregelt, sondern diese sollen weiterhin im Rahmen der Finanzierungstätigkeit des Bundes (Finanzschuldengebarung des Bundes) im Verrechnungskreis Finanzschulden geführt werden.

---

<sup>23</sup> Der beizulegende Zeitwert ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann (siehe dazu auch § 42 Abs. 7 BHV 2013).

<sup>24</sup> Siehe dazu auch [Bundesrechnungsabschluss 2019 – Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG, IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes](#), Punkt 22.1 zur Bewertung der aktiven Finanzinstrumente.



◆ **Datenschutzregelungen:**

Die Regelungen zum Datenschutz im Haushaltswesen legen teils ausschließliche Verantwortlichkeiten für das BMF (Zahlungsverkehr des Bundes) sowie teils gemeinsame Verantwortlichkeiten (z. B. für die Finanzschuldengebarung die/der Leiter:in der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) und dem BMF oder für die Haushaltsführung des Bundes die jeweils haushaltsleitenden Organe zusammen mit dem BMF) fest. Weiters werden datenschutzrechtliche Befugnisse und Erforderlichkeiten (etwa zur Datenminimierung, Datensicherheitsmaßnahmen) im Haushaltswesen für unterschiedliche Bereiche spezifiziert. Zu diesen Regelungen wurden seitens des BMJ<sup>25</sup>, der Datenschutzbehörde<sup>26</sup> und des BML<sup>27</sup> Einwände erhoben, die etwa die komplexe datenschutzrechtliche Rollenverteilung und die Determinierung der personenbezogenen Daten betreffen.

### 3 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Für die Anpassungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) wurde eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)<sup>28</sup> vorgelegt, welche mit deutlich geringeren Anforderungen<sup>29</sup> als mit einer vollinhaltlichen WFA verbunden ist. Die WFA wurde schon für das Begutachtungsverfahren erstellt und hat sich seither nicht verändert.

---

<sup>25</sup> Siehe dazu die Stellungnahme des BMJ (8/SN-346/ME XXVII. GP).

<sup>26</sup> Siehe dazu die Stellungnahme der Datenschutzbehörde (1/SN-346/ME XXVII. GP).

<sup>27</sup> Siehe dazu die Stellungnahme des BML (7/SN-346/ME XXVII. GP).

<sup>28</sup> Eine vereinfachte WFA kann bei Vorhaben zur Anwendung kommen, die keine Förderungen gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) zum Inhalt haben und keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen und keine finanziellen Auswirkungen über 20 Mio. EUR auslösen und keinen direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Maßnahmen auf Globalbudgetebene haben.

<sup>29</sup> Für eine vereinfachte WFA erfolgt die Problemanalyse deutlich gestrafft. Zur Messung der Erreichbarkeit von Zielen und Maßnahmen müssen keine Indikatoren angegeben werden, mangels wesentlicher Auswirkungen auf die Wirkungsdimensionen entfällt deren Darstellung. Bei Vorhaben mit vereinfachter WFA entfällt in weiterer Folge die Verpflichtung zur internen Evaluierung.



Als Ziel der Reform wird die „Sicherstellung von Verbesserungen und Klarstellungen im Haushaltrecht“ angegeben. Als eine weitere Wirkung bzw. im Rahmen eines Ziels könnte auch auf Verwaltungsvereinfachungen und auf eine damit verbundene höhere Qualität bzw. auch auf Kosteneinsparungen in der Verwaltung Bezug genommen werden. Als Erfolg der Maßnahme wird ausschließlich die Umsetzung der Novelle des BHG 2013 angeführt.

Die Novelle besteht zum überwiegenden Teil aus Klarstellungen und (Verwaltungs-) Vereinfachungen, die kaum direkte **finanzielle Auswirkungen** auf das Bundesbudget haben. Es wird nur von einer geringfügigen Einsparung beim Personalaufwand ausgegangen, die nicht beziffert wird. Lediglich die technische Umsetzung der Änderungen der Gliederung hinsichtlich der Mittelverwendungs- bzw. -aufbringungsgruppen soll mit Kosten iHv 10.000 EUR verbunden sein. Bei der Abschaffung der zwingenden Entgeltlichkeit des Sachgütertausches und beim Entfall der Benützungsvergütung für Liegenschaften des Bundes kommt es über den Bund hinweg zu einem budgetneutralen Vorgang und damit zu keinen finanziellen Auswirkungen.



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARR 2014	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BHV 2013	Bundeshaushaltsverordnung 2013
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BRA	Bundesrechnungsabschluss
EUR	Euro
F-VG 1948	Finanz-Verfassungsgesetz 1948
GP	Gesetzgebungsperiode
iHv	in Höhe von
IWF	Internationaler Währungsfonds



Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Pkt.	Punkt(e)
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel